KN-Code	Warenbezeichnung
ex KAPITEL 12	ÖLSAATEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER; AUSGENOMMEN ZUCKERRÜBEN UND ZUCKERROHR DER KN-CODES 1212 91 UND 1212 92
KAPITEL 13	SCHELLACK; GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND PFLANZEN AUSZÜGE
KAPITEL 14	FLECHTSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN
1504 ausgenommen 1504 30 11	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1519	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole
1520	Glycerin, auch rein; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen
1602 50 90	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: von Rindern
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen
KAPITEL 18	KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO
KAPITEL 20	ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN UND ANDEREN PFLANZENTEILEN
ex KAPITEL 21	VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN, AUSGENOMMEN ZUCKERSIRUPE DER KN-CODES 2106 90 30, 2106 90 51, 2106 90 55 UND 2106 90 59
ex KAPITEL 22	GETRÄNKE, ALKOHOLISCHE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER KN-CODES 2204 10 11 BIS 2204 30 10, 2206 00 10, 2208 40 10, 2208 40 90, 2208 90 11 UND 2208 90 19
KAPITEL 24	TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Annahme von Normen für die Satellitenausstrahlung von Fernsehsignalen

(91/C 194/27)

KOM(91) 242 endg. — SYN 350

(Von der Kommission vorgelegt am 15. Juli 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 86/529/EWG (1) sah eine Überprüfung vor.

Für die Gemeinschaft wurde mit dem Beschluß 89/337/EWG (2) und dem Beschluß 89/630/EWG (3) die strategische Bedeutung des hochauflösenden Fernsehens (High Definition Television, im folgenden „HDTV" genannt) für die europäische Elektronikindustrie und für die europäische Film- und Fernsehindustrie festgestellt und ein strategischer Rahmen für die Einführung des hochauflösenden Fernsehens festgelegt.

Die Richtlinie 86/529/EWG schuf insbesondere mit Artikel 2 zwei unterschiedliche Regelungen, indem sie die Anwendung der Richtlinie auf nur einen Satellitentyp beschränkte, was zur Folge hatte, daß ein gespaltener Markt entstand, auf dem MAC-Normen für Fernsehsatelliten (Broadcasting Satellite Service, BSS) und hauptsächlich PAL und SECAM für feste Satellitendienste (Fixed Satellite Service, FSS) angewandt werden.

Um die oben in den Beschlüssen bezeichneten Gemeinschaftsziele zu erreichen und um zur Entstehung eines Gemeinsamen Marktes für die Satellitenübertragung von Fernsehsignalen beizutragen, wie dies Artikel 8a des Vertrages vorsieht, ist es erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Konvergenz der Normen bewirken und die sich parallel regulierender Möglichkeiten bedienen sowie zu einer Übereinkunft der Hauptakteure dieses Marktes führen.

Es liegt im besten Interesse der europäischen Verbraucher, einen auf Kompatibilität und Fortentwicklung basierenden Weg zu verfolgen, um Diskontinuitäten und Doppelinvestitionen zu vermeiden.

Basierend auf diesen Kriterien der Kompatibilität und der Fortentwicklung ist HD-MAC als die europäische Übertragungsnorm für HDTV entwickelt worden, und D2-MAC bietet den bestmöglichen Entwicklungsweg zum HDTV mit einem D2-MAC-Breitwandbildschirm 16 : 9 als den wichtigsten Schritt in diese Richtung.

Es ist notwendig, gemeinsame Satellitenübertragungsnormen als eine Voraussetzung für die Entstehung eines wirklichen Wettbewerbsmarktes zu entwickeln, und es ist zu berücksichtigen, daß Normen den Wettbewerb fördern, in dem sie die Kosten für die Produzenten senken, Verbraucherpräferenzen für bekannte Produkte entwikkeln und die Entstehung von neuen Märkten insbesondere für die Entwicklung von Technologien ermöglichen, wo diese eine Voraussetzung für industrielle Produktion oder Vermarktung sind.

Für Dienste, die während der Geltungsdauer der Richtlinie 86/529/EWG entsprechend den dort enthaltenen Vorschriften entstanden sind, sollte keine Einstellung oder Änderung erzwungen werden; es könnten jedoch Anreize für die zusätzliche Anwendung von MAC-Normen, insbesondere für simultane Übertragungen („simulcast"), geschaffen werden.

Im Interesse der Verbraucher ist es notwendig, eine gemeinsame Norm für ein konditioniertes Zugangssystem für D2-MAC- und HDTV-Dienste bereitzustellen.

Kabelfernsehen und „Small Master Antenna TV (SMATV)"-Netzwerke sind wichtige Bestandteile der Fernsehinfrastruktur in vielen Mitgliedstaaten und werden für die Zukunft der HDTV-Dienste sehr wichtig sein.

Der Beschluß 89/337/EWG verlangte die Erstellung eines Aktionsplans für die Einführung von HDTV auf Gemeinschaftsebene in enger Koordinierung zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Europäischen Industrie.

Sendeanstalten, Satellitenbetreiber, Gerätehersteller und Kabelnetzbetreiber sind — in Übereinstimmung mit den in dem im Beschluß 89/337/EWG beschriebenen Zielen — zur frühestmöglichen Einführung von 16 : 9-D2-MAC-Diensten verpflichtet; demgemäß haben sie ihre Absicht erklärt, ein Memorandum auszuarbeiten, dem sich auch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften anschließen wird.

Das Memorandum wird die Verpflichtungen der jeweiligen Parteien zur Entwicklung und Förderung der 16 : 9-D2-MAC-Dienste in Europa in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Richtlinie festlegen und ist Bestandteil der generellen Strategie zur Einführung des HDTV.

Die Europäischen Forschungsanstrengungen müssen bei allen wichtigen Neuerungen wie z. B. der digitalen Fernsehübertragung dem neuesten Stand der Entwicklung entsprechen; Europa muß seine Forschungsanstrengungen mittels Zusammenarbeit konsolidieren.

Im Hinblick auf die vorhersehbaren technischen Fortschritte in diesem Sektor sollten jetzt alle Folgeentwicklungen von heute bestehenden Systemen berücksichtigt und eine eventuelle Überprüfung dieser Richtlinie vorgesehen werden.

Es liegt sowohl im allgemeinen Interesse als auch im Interesse der Hauptakteure in diesem Markt, daß diese Richtlinie zum frühestmöglichen Zeitpunkt angewendet wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der Einführung und der Entwicklung fortschrittlicher Satellitenrundfunk-

(1) ABl. Nr. L 311 vom 6. 11. 1986, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 142 vom 25. 5. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 30.

dienste für Fernsehprogramme, die die HD-MAC-Norm für die Übertragung von hochauflösendem Fernsehen und die D2-MAC-Norm für andere Übertragungen mit dem Wiedergabeformat im Verhältnis 16 : 9 anwenden.

Artikel 2

(1) Für jede Übertragung eines Fernsehdienstes im hochauflösenden Fernsehformat darf nur die HD-MAC-Norm angewendet werden.

(2) Für jede Übertragung eins 625-Zeilen-Fernsehdienstes, der von Zuschauern, die Satellitenhausempfangsanlagen benutzen, empfangbar ist, darf, auch wenn diese Übertragung zur Weiterentwicklung in Kabelnetzen bestimmt ist, nur die D2-MAC-Norm angewendet werden

— für jeden Dienst mit dem Wiedergabeformat im Verhältnis 16 : 9;

— für jeden Dienst, der von einem Satelliten, der das Rundfunksatellitendienst-Frequenzband (11,7—12,5 GHz) verwendet, ausgestrahlt wird;

— für jede Satellitenübertragung eines Dienstes, der nach dem Datum der Durchführung dieser Richtlinie eröffnet wird oder einen Satelliten benutzt, der nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie in Betrieb genommen wird.

Artikel 3

Die am 31. Dezember 1991 in Betrieb befindlichen Satellitendienste, die D-MAC-, PAL- oder SECAM-Normen anwenden, dürfen auch nach dem Datum der Anwendung dieser Richtlinie weiterhin auf der Basis dieser Normen für die Übertragungen mit 625 Zeilen und im 4 : 3-Format betrieben werden, ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 dritter Gedankenstrich.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ab dem 1. Januar 1993 alle neuen Bildschirme, die größer als 52 cm sind, und alle neuen Satellitenempfänger, die zum Verkauf in der Europäischen Gemeinschaft angeboten werden, mit Empfangsausrüstung für D2-MAC-Signale ausgestattet sind.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um folgendes sicherzustellen:

— Jedes neue erdgebundene Weiterverbreitungssystem × einerseits oder jedes bestehende erdgebundene Weiterverbreitungssystem mit den notwendigen technischen Voraussetzungen andererseits wird so ausgelegt, daß HD-MAC-Signale durch das System von der Kopfstation zum individuellen Anschluß im Haushalt übertragen werden können: im Fall von Kabelfernsehen und SMATV-Systemen werden Kanäle im Hyperband (300-450 MHz), jeder mit einer Bandbreite von 12 MHz, zu diesem Zweck zugeordnet; bestehende erdgebundene Weiterverbreitungssysteme, die nicht über die notwendigen Voraussetzungen verfügen, werden dann wie beschrieben ausgelegt, wenn der Betreiber über eine technische Verbesserung des Systems entscheidet,

— wenn Kabelbetreiber die Weiterverbreitung von Programmen, die sie im Format 16 : 9 und in der D2-MAC- oder HD-MAC-NORM empfangen, mittels Kabel beschließen, dann verbreiten die Betreiber diese Programme im Format 16 : 9 und in der D2-MAC- oder der HD-MAC-Norm weiter.

Artikel 6

Für jeden Dienst, der die D2-MAC-Norm anwendet und der verschlüsselt ist und ein konditioniertes Zugangssystem verwendet, treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ab dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie nur konditionierte Zugangssysteme verwendet werden, die mit D2-MAC völlig kompatibel sind und als solche von einer europäischen Normungsorganisation standardisiert worden sind.

Artikel 7

Diese Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2001. Die Kommission unterbreitet alle zwei Jahre dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und macht erforderlichenfalls weitere Vorschläge für ihre Anpassung an Entwicklungen im Bereich des Fernsehsatellitenfunks.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens drei Monate nach dem Datum ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.